

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 624. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung vom 1. Januar 2023 bis 7. April 2023

1. Aufnahme eines Abschnitts 1.7.9 in den EBM

1.7.9 COVID-19-Präexpositionsprophylaxe

1. Die Gebührenordnungsposition 01940 kann nur von

- Ärzten gemäß Präambel 3.1 Nr. 1,
- Fachärzten für Kinder- und Jugendmedizin,
- Fachärzten für Innere Medizin mit und ohne Schwerpunkt, die gegenüber dem Zulassungsausschuss ihre Teilnahme an der fachärztlichen Versorgung erklärt haben,

berechnet werden.

2. Die Gebührenordnungsposition 01940 ist gemäß § 1a SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung nur bei Patienten berechnungsfähig, bei denen

- aus medizinischen Gründen kein oder kein ausreichender Immunschutz gegen eine Erkrankung an der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) durch eine Impfung erzielt werden kann

oder

- bei denen Impfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund einer Kontraindikation nicht durchgeführt werden können und sie Risikofaktoren für einen schweren Verlauf einer Erkrankung an COVID-19 haben.

01940 COVID-19-Präexpositionsprophylaxe (COVID-19-PrEP) gemäß § 1a SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung

Obligater Leistungsinhalt

- Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt,
- Prüfung der Indikation zur COVID-19-PrEP,
- Aufklärung und Beratung,
- Dauer mindestens 10 Minuten

Fakultativer Leistungsinhalt
- Intramuskuläre Injektionen

163 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 01940 ist höchstens zweimal im Krankheitsfall berechnungsfähig. Die zweimalige Berechnung der Gebührenordnungsposition 01940 im Krankheitsfall setzt mindestens eine Gabe der COVID-19-PrEP voraus.

Die Gebührenordnungsposition 01940 ist am Behandlungstag nicht neben den Versicherten- und Grundpauschalen berechnungsfähig.

Im Quartal der Berechnung der Gebührenordnungsposition 01940 und im Folgequartal sind Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Monoklonale-Antikörper-Verordnung nicht berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01940 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 03220, 03230, 04220 und 04230 berechnungsfähig.

- 2. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01940 in die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13294 im Abschnitt 13.3.1 EBM**
- 3. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01940 in die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13344 im Abschnitt 13.3.2 EBM**
- 4. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01940 in die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13394 im Abschnitt 13.3.3 EBM**
- 5. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01940 in die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13494 im Abschnitt 13.3.4 EBM**
- 6. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01940 in die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13543 im Abschnitt 13.3.5 EBM**
- 7. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01940 in die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13594 im Abschnitt 13.3.6 EBM**
- 8. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01940 in die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13644 im Abschnitt 13.3.7 EBM**
- 9. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01940 in die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13694 im Abschnitt 13.3.8 EBM**

10. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen

11. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01940 in die Präambeln 3.1 Nr. 3, 4.1 Nr. 5, 13.1 Nr. 6, 31.2.1 Nr. 8 und 36.2.1 Nr. 4

12. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01940 in den Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
01940	COVID-19- Präexpositionsprophylaxe	10	10	Tages- und Quartalsprofil

Protokollnotizen

1. Die Finanzierung der Gebührenordnungsposition 01940 erfolgt innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung. Der Bewertungsausschuss wird spätestens zum 1. März 2023 prüfen, ob im Falle der Verlängerung der Regelungen im § 1a der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung eine Verlängerung bzw. Anpassung der Regelungen dieses Beschlusses, einschließlich der Bewertung in Relation zu vergleichbaren Gebührenordnungspositionen im EBM und der Finanzierung der Gebührenordnungsposition 01940, erforderlich ist.
2. Die Leistungsbeschreibung, Bewertung und Finanzierung der Gebührenordnungsposition 01940 stellt kein Präjudiz für die Aufnahme weiterer Leistungen in den EBM dar. Die Gebührenordnungsposition 01940 berücksichtigt die Besonderheiten bei der Leistungserbringung mit dem Ziel des Schutzes besonders vulnerabler Patientengruppen vor einer Infektion mit COVID-19.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 624. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 1. Januar 2023 bis 7. April 2023

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Mit der dritten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung vom 25. Mai 2022 (Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 30. Mai 2022) wurde mit der Neuaufnahme des Paragraf 1a für Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung der Anspruch auf Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern (MAK) zur präventiven Anwendung zum Schutz vor COVID-19 geschaffen. Der Anspruch ist bis zum 7. April 2023 befristet.

Voraussetzung für eine Präexpositionsprophylaxe (PrEP) zum Schutz vor COVID-19 ist, dass bei den Versicherten entweder aus medizinischen Gründen kein oder kein ausreichender Immunschutz gegen COVID-19 durch eine Impfung erzielt werden kann oder bei ihnen Impfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund einer Kontraindikation nicht durchgeführt werden können und sie Risikofaktoren für einen schweren Verlauf einer Erkrankung an COVID-19 haben. Medizinische Gründe im Sinne dieser Regelung können insbesondere angeborene oder erworbene Immundefekte, Grunderkrankungen oder eine maßgebliche Beeinträchtigung der Immunantwort aufgrund einer immunsuppressiven Therapie sein.

Dieser Anspruch gilt ausschließlich für Arzneimittel, die über die üblichen Vertriebswege (pharmazeutischer Großhandel und Apotheken) in Verkehr gebracht werden. Der Anspruch gilt nicht für vom Bund nach § 1 der Monoklonale-Antikörper-Verordnung (MAKV) kostenfrei bereitgestellte Arzneimittel.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt die Abbildung der vertragsärztlichen Leistungen im Zusammenhang mit einer COVID-19-PrEP durch die Aufnahme der Gebührenordnungsposition (GOP) 01940 in einen neuen Abschnitt 1.7.9 „COVID-19-Präexpositionsprophylaxe“ des EBM. Mit der GOP 01940 wird die Prüfung der Indikation, die Aufklärung und Beratung zur COVID-19-PrEP durch Hausärzte, Kinder- und Jugendmediziner sowie Internisten abgebildet. Die intramuskulären Injektionen stellen einen fakultativen Leistungsinhalt dar, falls bei dem Versicherten nach erfolgter Beratung keine COVID-19-PrEP, z. B. auf Patientenwunsch, durchgeführt wird. Derzeit ist mit der GOP 01940 die Gabe des MAK Evusheld® (Wirkstoffe: Tixagevimab und Cilgavimab) berechnungsfähig.

Die Aufnahme der Leistungen nach der GOP 01940 stellt kein Präjudiz für die Abbildung von Leistungen zur PrEP oder vergleichbarer ärztlicher Leistungen im EBM dar. Mit der gesonderten Abbildung der COVID-19-PrEP werden die Bemühungen zum Schutz vulnerabler Patientinnen und Patienten unterstützt. Die Bewertung der GOP 01940 berücksichtigt die hiermit verbundenen Besonderheiten der Leistungserbringung. Zudem soll ein Übergang von der geltenden Vergütung für die Versorgung mit MAK gemäß § 2 der MAKV zur Regelversorgung geschaffen werden.

Bei einer möglichen Verlängerung oder Verstetigung des Leistungsanspruches auf eine COVID-19-PrEP überprüft der Bewertungsausschuss seinen Beschluss, einschließlich der Bewertung in Relation zu vergleichbaren GOP im EBM.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.